

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Leon Riemer 563-7326 leon.riemer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.03.2026
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0314/26</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>22.04.2026</b>	<b>BV Elberfeld</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>28.04.2026</b>	<b>Ausschuss für Verkehr</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW - Grundsätzliche Vorgehensweise zur Anordnung von Haltverboten und Radfreigaben in engen Straßen</b>		

**Grund der Vorlage**

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW.

**Beschlussvorschlag**

Der Bürgerantrag wird abgelehnt und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

**Unterschrift**

Ohrndorf

**Begründung**

Der Verwaltung liegt ein Bürgerantrag gemäß §24 GO NRW zur Darstellung der grundsätzlichen Vorgehensweise bei der Prüfung von Radfreigaben entgegen der Fahrtrichtung von Einbahnstraßen vor. Inhalt des Antrags sind drei Begründungsansätze und den Richtlinien, Gesetzen und Rechtsprechungen entnommenen Vorgaben für die Prüfung der Freigabe des Radverkehrs entgegen der Fahrtrichtung. Nachfolgend wird das Vorgehen der Verwaltung erläutert, wie es im Rahmen der sukzessiven Prüfung von Einbahnstraßen Anwendung findet.

Die Verwaltung beschäftigt sich bereits lange mit der Freigabe von Einbahnstraßen für den entgegenkommenden Radverkehr und steht vor der Fertigstellung der Prüfung von rund 400 Einbahnstraßen im Stadtgebiet. In den Druckvorlagen für die politischen Gremien heißt es konkret:

*„Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im*

*Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“. Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.*

*Mit der Erneuerung der VwV-StVO vom 11.10.2021, veröffentlicht am 15.11.2021 im Bundesanzeiger, ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße) in Kraft getreten. Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der geltenden Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt.*

*In diesem Zuge wurden durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen (erneut) geprüft.*

#### Voraussetzungen:

*Folgende Voraussetzungen sind laut der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) für die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr zu beachten:*

- *eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h*
- *eine übersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen*
- *eine Fahrgassenbreite ab 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen ohne Linienbusverkehr*
- *eine Fahrgassenbreite ab 3,50 m oder mehr bei Linienbusverkehr oder stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen*
- *ein angelegter Schutzraum für den Radverkehr, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist“*

Die Überprüfung von Einbahnstraßen zur Freigabe für den entgegenkommenden Radverkehr erfolgt in einem interdisziplinären Team bestehend aus dem Team Nahmobilität, dem Team Entwurfsplanung und Verkehrssicherheit, der Verkehrslenkung der Stadt Wuppertal, der Verkehrslenkung der Polizei Wuppertal sowie, bei Einflussnahme auf den ÖPNV und Signalanlagen, aus Mitarbeitenden der WSW und der Straßenverkehrstechnik.

Den Ausführungen zufolge besteht ein Prüfschema, anhand dessen die Prüfung erfolgt. Die Untersuchung erfolgt für etwaige Straßen, ganz gleich, wie diese ausgebaut sind.

Im Antrag werden drei Vorschläge gemacht, wie bei schmalen Straßenquerschnitten eine Freigabe für den Radverkehr realisiert werden kann. Konkret geht es um die grundsätzliche Anordnung von Zeichen 283 (Haltverbot) in engen Straßen. Eine grundsätzliche Anordnung erfolgt aufgrund fehlender Übertragbarkeit und örtlichen Gegebenheiten nicht, sondern vielmehr handelt es sich stets um Einzelfallentscheidungen, welche im Rahmen eines Ortstermins getroffen werden. Der Vorschlag, Radbügel aufzustellen oder schmale, markierte Kradparkplätze anzulegen, findet in der Praxis bereits Anwendung. Bei beengten Straßenverhältnissen und vermehrten Verstößen im ruhenden Verkehr erfolgt, unabhängig des Vorschlags im Antrag, eine Überprüfung durch den Ordnungsdienst.

Die drei Verbesserungsvorschläge beziehen sich allesamt auf die Schaffung von Ausweichflächen. Die Vorschläge werden durch die Verwaltung bereits vollzogen und die Instrumente sind entsprechend bekannt.

Im Rahmen des Antrags werden beispielhaft fünf Straßen aus Elberfeld genannt, auf welche im Verlauf jedoch nur selten Bezug genommen wird. Grundsätzlich gelten die o.g. Regelungen jedoch für sämtliche Straßen im Wuppertaler Stadtgebiet, sodass an dieser Stelle keine tiefergehende, über das festgeschriebene Maß hinausgehende, Untersuchung erfolgt. Die Verwaltung ist bemüht, Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung

freizugeben. Dabei wird das Ziel verfolgt, Ziele direkter zu erreichen und das innerstädtische Radverkehrsnetz zu verdichten. Die Anregungen aus dem vorliegenden Bürgerantrag gem. §24 GO NRW finden bereits Anwendung und werden weiterhin beachtet.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Keine Veränderung.

### **Kosten und Finanzierung**

Entfällt.

### **Zeitplan**

Entfällt.

### **Anlagen**

Anlage 01 – Bürgerantrag gem. §24 GO NRW